

26.09.01

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und
anderer Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 26. September 2001 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
- Drucksache 14/6965 - zu dem

Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze
angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 487/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

Drucksache 14/6965

14. Wahlperiode

25.09.01

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

- Drucksachen 14/6140, 14/6470, 14/6697 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Jörg-Otto Spiller

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Peer Steinbrück

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 180. Sitzung am 29. Juni 2001 beschlossene Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze wird nach Maßgabe des anliegenden Beschlusses geändert.

Berlin, den 25. September 2001

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Jörg-Otto Spiller
Berichterstatter

Peer Steinbrück
Berichterstatter

Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 2 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Soweit ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung eingerichtet ist, können ihm weitere Aufgaben, auch aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde, übertragen werden."

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer
Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 29. Juni 2001 und am 26. September 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 108 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.